



Bibliographische Daten

Titel: Umgearbeitete Dienst-Instruction für die Polizei-Mannschaft des
Magistrats der königl. bayer. Stadt Nürnberg

Signatur: Amb. 8. 1594

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Auszug aus dem Späheblatte in seinem Notizbuche bei sich, so muß dem Festgenommenen wenigstens von dem Grunde seiner Verhaftung sogleich Kenntniß gegeben und von diesem Vorgange dem Gerichte bei Ablieferung des Festgenommenen Mittheilung gemacht werden, damit die im ersten Absätze erwähnte Vorzeigung des Verhaftsbefehles sogleich vom Gerichte nachgeholt werden kann.

8.

Wer auf Grund eines gerichtlichen Verhaftsbefehles festgenommen worden ist, muß unverzüglich dem Gerichte, welches den Verhaftsbefehl erlassen hat, vorgeführt werden.

Hat dieses Gericht seinen Amtssitz nicht in Nürnberg, so ist die festgenommene Person dem Stadtmagistrate zur Veranlassung der Schublieferung nach den hierüber bestehenden Bestimmungen an dasselbe vorzuführen.

B. Von der Vorführung von Personen auf Grund polizeilicher Befehle.

9.

Die Polizeimannschaft ist verpflichtet, Personen, gegen welche von einer zuständigen Verwaltungsbehörde (der Polizeidirektion München, einem Bezirksamte oder Magistrate der den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städte) ein Vorführungsbefehl erlassen worden ist, festzunehmen